

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0243/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/32 91 11	Datum 26.01.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.02.2011			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.02.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.02.2011	Ö

Betreff: Landesjagdgesetz; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Landesjagdgesetz (LJG)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, den 26.01.2011 gez. Sitte Beigeordneter
Mainz, 31.01.2011 gez. Jens Beutel Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz im Hinblick auf die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Landesjagdgesetz (Bildung eines Jagdbeirates und Ernennung einer Kreisjagdmeisterin bzw. eines Kreisjagdmeisters bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen) wird zugestimmt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

zu 1. Sachverhalt

Die Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 regelt in § 46 LJG unter anderem die Tätigkeit des Kreisjagdmeisters/der Kreisjagdmeisterin im Ehrenamt. Die nach altem Recht (§ 38 LJG) als Ehrenbeamte des Landes geführten Kreisjagdmeister/innen werden zukünftig Ehrenbeamte der Landkreise oder der kreisfreien Städte. Das Dienstverhältnis zum Land endet mit Ablauf der fünfjährigen Amtszeit zum 31.03.2011. Die Aufwandsentschädigung ist gemäß § 46 Abs. 7 LJG ab dem 01.04.2011 durch den Landkreis Mainz-Bingen zu zahlen und in der hiesigen Hauptsatzung zu regeln (siehe entsprechende Beschlussvorlage Nr. IX/0686/2011). Bisher wurde im Rahmen einer mit der Stadt Mainz abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung die Aufgabe für das Gebiet der Stadt Mainz durch die untere Jagdbehörde des Landkreises Mainz-Bingen wahrgenommen.

Aufgrund Inkrafttretens des neuen Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, ist die bisherige Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjagdbeirates und des Kreisjagdmeisters in eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zu regeln.

zu 2. Lösung

Die Zweckvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Dem Landkreis Mainz-Bingen werden die Aufwendungen für die Zahlung des Sockelbetrags der Aufwandsentschädigung sowie für sonstige Geschäftsausgaben zu 15 % durch die Stadt Mainz erstattet. Weiterhin erstattet die Stadt Mainz den auf sie entfallenden Teil für den Revierbetrag und die auf sie entfallenden tatsächlichen Reisekosten.

zu 3. Alternative

entfällt

zu 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

Jährliche Kosten ca. 420 € zuzüglich Reisekosten.

Einmalige Ausgaben für öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

nein